

.....Ausfertigung

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, vertreten durch Bürgermeister Klaus Penzer,
und
der Verbandsgemeinde Bodenheim, vertreten durch den Bürgermeister, dieser vertreten durch Beigeordneten Heinz Hassemer

gemäß §§ 12 ff. des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG), § 1 AGSGB XII sowie der Delegationsatzung vom 04.01.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2006 (Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII im Landkreis Mainz-Bingen) und der Satzung des Landkreises Mainz-Bingen zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz vom 08.01.1999

Präambel

Zum 01.01.2005 wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II zusammengelegt.

Die gesetzgeberischen Reformen - Hartz IV- haben vor allen Dingen im Sozialgesetzbuch II und im Sozialgesetzbuch XII Niederschlag gefunden.

Für die Erledigung der Aufgaben nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ist im Landkreis Mainz-Bingen seit dem 01.01.2005 nun das Center für Arbeitsmarktintegration zuständig. Kraft Delegation verblieb bei den kreisangehörigen Verbandsgemeinden jedoch der Vollzug der Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere die Bearbeitung der Grundsicherungsleistungen und der restlichen Sozialhilfe für nicht Erwerbsfähige sowie Hilfstätigkeiten für andere Aufgabenträger nach dem Ersten Sozialgesetzbuch, wie z.B. die Entgegennahme und Weiterleitung von Wohngeldanträgen und die delegierten Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Um eine sachlich kompetente, professionelle Beratung und Erledigung dieser unterschiedlichen Aufgaben auch weiterhin zu gewährleisten, bietet sich eine Bündelung der Aufgabenerledigung an. Dies ist Sinn und Zweck dieser Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Durch diese Zweckvereinbarung gehen mit dem Tag der Rechtsverbindlichkeit gemäß § 13 ZwVG folgende Aufgaben von den Verbandsgemeinden Bodenheim auf die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim zur Erfüllung über:

- Delegierte Aufgaben nach SGB XII
- Abrechnungen mit dem Landkreis gemäß § 7 AGSGB XII
- freiwillig übernommene Aufgaben gemäß SGB II, z.B. Auszahlung der Tagessätze an Durchwanderer

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen auf Wohngeld, Unterhaltssicherung, Landespflegegeld und dergleichen nach § 16 I SGB I
- Abwicklung der Altfälle nach BSHG, inklusive des (vor-)gerichtlichen Verfahrens
- Bearbeitung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 2 Aufgabendurchführung

(1) Mit dem Tag der Rechtsverbindlichkeit der Zweckvereinbarung gehen die Rechte und Pflichten, die Aufgaben nach § 1 zu erfüllen und die damit verbundenen Befugnisse auszuüben, auf die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim über. Sie erfüllt die Aufgaben für alle Beteiligten der Zweckvereinbarung im eigenen Namen.

(2) § 7 AGSGB XII bleibt unberührt.

§ 3 Personalstellung und Kostenausgleichspflicht

(1) Während der ersten drei Jahre der Zusammenarbeit gemäß dieser Zweckvereinbarung stellt die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim das zur Aufgabenerfüllung nach § 1 der Vereinbarung notwendige und ausreichend qualifizierte Personal zur Verfügung.

(2) Danach wird jede der beteiligten Verbandsgemeinden das zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gemäß dieser Zweckvereinbarung qualifizierte Personal stellen. Dies geschieht auf dem Wege der Abordnung, die für die Dauer der Geltung der Zweckvereinbarung befristet ist. Demgemäß bleiben die Abgeordneten Beschäftigte der entsendenden Verbandsgemeinde. Sofern die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim zustimmt, ist es den anderen beteiligten Verbandsgemeinden ermöglicht, auf die Abordnung von Personal zu verzichten.

(3) Für das erste Jahr der Zusammenarbeit gemäß dieser Zweckvereinbarung findet kein Personalkostenausgleich statt. Für alle darauf folgenden Jahre sind die tatsächlich zur Aufgabenerledigung gemäß dieser Zweckvereinbarung entstandenen Personalkosten aus dem Vorjahr Basis des Personalkostenausgleichs.
Zur Berechnung des Kostenausgleichs werden zunächst die Gesamtfallzahlen der Grundsicherungsfälle der beteiligten Verbandsgemeinden für jedes Quartal des Vorjahres, Stichtag: Quartalerster, festgestellt und hieraus ein Jahresmittel errechnet.
Die Kostenverteilung erfolgt sodann nach den prozentualen Anteilen an den Gesamtfallzahlen im Rahmen der Sachbearbeitung der Grundsicherungsfälle.
Die Personalkosten des Vorjahres der abordnenden Verbandsgemeinde werden im Rahmen des Personalkostenausgleichs angerechnet.

(4) Verwaltungsgemein- und Sachkosten sind ebenfalls erst ab dem zweiten Jahr der Zusammenarbeit auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe von § 4 dieser Vereinbarung.

§ 4 Verwaltungsgemein- und Sachkostenverteilung

- (1) Die kostenausgleichspflichtigen Verwaltungsgemeinkosten betragen 20 % aus den Personalkosten nach § 3 III der Vereinbarung.
- (2) Ausgleichspflichtig ist ferner in Anlehnung an den KGSt-Bericht Nr.6/2005 eine Arbeitsplatzkostenpauschale sowie eine Sachkostenpauschale pro eingerichtetem Arbeitsplatz in Höhe von 3120 Euro jährlich.
- (3) Die Verteilung der Verwaltungsgemein- und Sachkosten erfolgt analog § 3 III dieser Zweckvereinbarung.

§ 5 Fälligkeiten und Abschlagszahlungen

- (1) Der interne Kostenausgleich erfolgt zum 31.3. des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, erstmalig im dritten Jahr der Zusammenarbeit für das zweite Jahr der Zusammenarbeit. Die Abrechnung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.
- (2) Abschlagszahlungen sind ab dem zweiten Jahr der Zusammenarbeit, und zwar jeweils zur Quartalsmitte zu leisten. Für das Jahr 2008/2009 werden Abschlagszahlungen auf der Grundlage geschätzter Personalkosten in Höhe von 62000 Euro jährlich, gemessen am prozentualen Anteil jeder Verbandsgemeinde an der Zahl der Grundsicherungsfälle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung, geleistet.

§ 6 Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden, Schriftform, Bekanntmachung

- (1) Diese Vereinbarung, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde der beteiligten Gebietskörperschaften, § 12 II Zweckverbandsgesetz.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 57 VwVfG).
- (3) Die Vereinbarung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden auf deren Kosten öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Abwicklung bei Aufhebung der Zweckvereinbarung

Die Abwicklung bei der Aufhebung der Zweckvereinbarung richtet sich nach § 13 III ZwVG.

§ 8 Dauer der Vereinbarung, Anpassung und Kündigungsmöglichkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Parteien werden jedoch hinsichtlich der Modalitäten der Personalgestaltung und der Verteilung der Verwaltungsgemein- und Sachkosten nach Ablauf des ersten Jahres darüber verhandeln, ob eine Vertragsanpassung erforderlich ist.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, gilt § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Kündigung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie ist bis 30.6. zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber allen beteiligten Verbandsgemeinden auszusprechen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nach § 59 Abs. 3 VwVfG so gesehen werden, dass sich die Parteien für diesen Fall verpflichten, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 10 In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, Wirksamkeit von Aufhebung und Änderung

(1) Die bestätigte Zweckvereinbarung tritt am 15. Juni 2007 in Kraft.

(2) Die bestätigte Aufhebung der Zweckvereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung über die Aufhebung oder Änderung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Oppenheim,

Bodenheim,

Klaus Penzer
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Nierstein-Oppenheim

Heinz Hassemer
Beigeordneter der Verbandsgemeinde
Bodenheim